

**Friedhofsgebührenordnung  
der Katholischen  
Kirchengemeinde Pfarrei  
St. Bernhard  
Stralsund / Rügen / Demmin**

## **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Alten Katholischen Friedhofs, Frankendamm 75, 18439 Stralsund (nachstehend Alter Friedhof) und der Urnengrabanlage in der Begräbniskirche Herz Jesu, Bergener Straße, 18574 Garz (nachstehend Begräbniskirche), ihrer Einrichtungen und Leistungen sowie für die damit zusammenhängenden Handlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen jedoch erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- 3) Nutzungsgebühren sind für den vollen Zeitraum im Voraus zu entrichten.
- 4) Die Verwaltungsgebühr entsteht bei der Verlängerung einer Nutzungszeit erneut.

## **§ 4 Absetzung und Änderung von Anträgen**

Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 Euro erhoben. Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträglich abgesetzte beziehungsweise geänderte Ausgrabungen und Umbettungen es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

## **§ 5 Verzicht auf Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung**

- 1) Bei Verzicht auf eine oder mehrere der in §§ 6, 7, 8 und 9 benannten Leistungen tritt keine Ermäßigung beziehungsweise Rückerstattung ein.
- 2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.

## **§ 6 Leistungen auf dem Alten Friedhof**

- 1) Für die Gebühren für die Trauerfeier (§ 7 Absatz 1)) werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Bereitstellung der Friedhofskapelle
  - b) Standardschmuck
  - c) Beleuchtung
  - d) Reinigung und Abfallentsorgung
- 2) Für die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten (§ 7 Absatz 2)) werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Bereitstellung der Grabanlagen / Grabstätten zur Nutzung
  - b) Bereitstellung der Friedhofsanlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen einschließlich Schöpfbrunnen und Abfallentsorgung)
- 3) Für Verwaltungsgebühren (§ 7 Absatz 3) Nr. 1) werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Bearbeiten von Aufträgen
  - b) Terminannahme und –vergabe
  - c) Eintragungen in das Sterberegister und Platzregister
  - d) Ausstellung einer Graburkunde
  - e) Erstellen des Gebührenbescheides
  - f) Post- und Telefongebühren

## § 7 Gebühren für den Alten Friedhof

- 1) Trauerfeier
- 1. Benutzung der Friedhofskapelle pro Trauerfeier 140,00 Euro
  - 2. Stille Beisetzung eines Sarges oder einer Urne ohne Nutzung der Friedhofskapelle durch die Angehörigen 40,00 Euro
- 2) Überlassung von Grabstätten für die Dauer einer Nutzungszeit
- 1. Reihengrabstätte für einen Sarg (ohne die Möglichkeit zur Verlängerung)  
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf) 420,00 Euro
  - 2. Wahlgrabstätte für einen Sarg und zwei Urnen  
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf) 675,00 Euro  
Gebühr pro Jahr (Verlängerung) 35,00 Euro
  - 3. Wahlgrabstätte für zwei Säрге und vier Urnen  
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf) 1.200,00 Euro  
Gebühr pro Jahr (Verlängerung) 60,00 Euro
  - 4. Wahlgrabstätte für drei Säрге und sechs Urnen  
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf) 1.650,00 Euro  
Gebühr pro Jahr (Verlängerung) 85,00 Euro
  - 5. Urnenreihengrabstätte für eine Urne (ohne die Möglichkeit zur Verlängerung)  
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf) 300,00 Euro
  - 6. Urnenwahlgrabstätte für zwei bis drei Urnen  
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf) 500,00 Euro  
Gebühr pro Jahr (Verlängerung) 25,00 Euro
  - 7. Urnenwahlgrabstätte für vier bis sechs Urnen  
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf) 960,00 Euro  
Gebühr pro Jahr (Verlängerung) 50,00 Euro
- 3) Verwaltungsgebühren
- 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (einschließlich Graburkunden) 25,00 Euro

2. Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung	
a) zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00 Euro
b) zur Errichtung eines liegenden Grabmales	40,00 Euro
c) zur Errichtung einer Steinfassung	25,00 Euro
4) Individuelle Leistungen (pro angefangene Stunde)	32,50 Euro

## **§ 8 Leistungen für die Begräbniskirche Herz Jesu**

- 1) Für die Gebühren für die Trauerfeier (§ 9 Absatz 1) werden folgende Leistungen erbracht:
  - a) Bereitstellung der Begräbniskirche Herz Jesu
  - b) Standardschmuck einschließlich der üblichen Anzahl Kerzen für den Kirchenraum
  - c) Beleuchtung
  - d) Bankheizung
  - e) Reinigung
  - f) Entsorgung von Kerzen, Blumen und Grabschmuck aus der vorgesehenen Ablage.
- 2) Für die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten (§ 9 Absatz 2)) werden folgende Leistungen erbracht:
  - a) Bereitstellung der Grabstätte zur Nutzung,
  - b) Bereitstellung der Begräbniskirche und der Anlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen).
- 3) Für die Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 9 Absatz 3)) werden folgende Leistungen erbracht:
  - a) Bearbeiten von Aufträgen,
  - b) Terminannahme und -vergabe,
  - c) Eintragungen in das Bestattungsverzeichnis, Sterberegister und Platzregister,
  - d) Ausstellung einer Graburkunde,
  - e) Erstellen des Gebührenbescheides,
  - f) Post- und Telefongebühren,
  - g) Verlängerung von Grabstätten.
- 4) Für die Gebühr für die Beschriftung der Grabstätte (§ 9 Absatz 4)) werden folgende Leistungen erbracht:
  - a) Druck des Namens sowie des Geburts- und Sterbedatums auf das Namensschild.
  - b) Anbringen des Namensschildes auf der Grabstättenabdeckung.

## **§ 9 Gebühren für die Begräbniskirche Herz Jesu**

1) Trauerfeier	
1. Benutzung der Begräbniskirche pro Urnenbeisetzung	140,00 Euro
2. Stille Beisetzung einer Urne ohne Trauerfeier	40,00 Euro
2) Überlassung von Grabstätten für die Dauer der Nutzungszeit	
1. Urnengrabstätte (für eine Urne)	
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf)	1.500,00 Euro
Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	75,00 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte (für eine Urne)	
Nutzungszeit 20 Jahre (Neukauf)	1.750,00 Euro
Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	75,00 Euro
3) Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 Euro

- 4) Beschriftung der Grabstätte 40,00 Euro  
5) Individuelle Leistungen (pro angefangene Stunde) (z.B. Grabschmuckentsorgung) 32,50 Euro

## **§ 10 Sonderregelung**

Für die Mitglieder des Friedhofskuratoriums kann der Kirchenvorstand von dieser Gebührenordnung abweichende Gebührensätze festlegen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin vom 01.12.2022 und nach der Erteilung der Kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

**Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin**

Der Kirchenvorstand  
Stralsund, den 01.12.2022